

Erstellung des Nachweises für die CO₂-reduzierenden Zusatzinvestitionen gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO₂-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest EFRE“)

Für Vorhaben nach Nummer 2.2 ist unter Einbeziehung einer/eines sachverständigen Dritten, z.B. Energieberaterin/Energieberater, Bauingenieurin/ Bauingenieur oder Architektin/Architekt nachzuweisen, wie und in welchem Umfang betriebliche CO₂-Einsparungen durch den über den Unionsrahmen hinausgehenden Energieeffizienzgrad oder das über den Unionsrahmen hinausgehende Umweltschutzniveau oder den Einsatz von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen realisiert werden.

DIE BESTÄTIGUNG SOLL FOLGENDE INHALTE EINBEZIEHEN:

- Veranlassung, kurze Beschreibung der betreffenden Gegebenheiten und der zur Förderung beantragten Maßnahme
- Berechnung bzw. Bewertung der vom Antragstellenden prognostizierten Reduzierung der CO₂-Emissionen (CO₂-Einsparung in t CO₂ pro Jahr) durch die geplanten Maßnahmen auf Basis des Primärenergieverbrauchs
- Berechnung der Hauptinvestitionskosten¹, wenn die Maßnahme lediglich unter Einhaltung der Vorschriften des Unionsrahmens umgesetzt werden würde.
- Berechnung der förderfähigen Ausgaben anhand der Investitionsmehrausgaben², die in einem direkten Zusammenhang mit der Maßnahme zur Energieeinsparung und Senkung der Treibhausgasemissionen stehen und über den Unionsstandard hinausgehen
- Zusammenfassende Bewertung der Maßnahme

¹ Für eine Baumaßnahme und jedes Wirtschaftsgut sind diese Berechnungen einzeln anzufertigen und aufzulisten.

² Die Berechnung der Investitionsmehrausgaben ist nach den unter Nr. 5.3 der Richtlinie genannten Artikel der AGVO in Kosten für Energieeffizienz, Umweltschutz und erneuerbare Energie zu unterteilen